

26. Kann der Erblasser den Testamentvollstrecker ermächtigen, die letztwillige Verfügung maßgebend auszulegen?
B.G.B. § 2065.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 29. April 1907 i. S. L. u. Gen. (Wett.) w.
B. (Rl.) Rep. IV. 506/06.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Das Reichsgericht hat die Frage verneint.

Aus den Gründen:

... „Die Revisionskläger bestreiten sowohl die Richtigkeit als auch die Maßgeblichkeit dieser richterlichen Testamentsauslegung ...

Für unmaßgeblich aber halten die Revisionskläger die richterliche Testamentsauslegung aus dem Grunde, weil sie selbst als Testamentvollstrecker die Vermächtnisanordnung entgegengesetzt auslegen sich veranlaßt fänden. Sie verweisen in dieser Beziehung, wie in den Vorinstanzen, darauf, daß im § 3 Abs. 3 des Testaments ihnen die Befugnis beigelegt worden ist: „in allen Fällen, in denen der Wortlaut oder der Sinn der letztwilligen Bestimmungen etwa unklar oder zweifelhaft sein möchte“, das Testament „authentisch zu interpretieren“. Beide Vorinstanzen haben es für zweifelhaft erklärt, ob nach dem im Streitfall maßgebenden Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine derartige letztwillige Anordnung überhaupt für rechtswirksam gehalten werden kann. Sie haben indessen den Einwand der Beklagten verworfen, weil einmal das Testament in dem streitigen Punkte überhaupt nicht unklar sei, weil ferner der eine der drei Testamentvollstrecker, nämlich A. L., wegen Befangenheit als Schiedsrichter abgelehnt werden könnte, und weil endlich die in einem Schreiben der Testamentvollstrecker vom 19. April 1905 enthaltene

Auslegung dem Klagenanspruch nicht entgegenstehe. In diesem Schreiben haben die Testamentsvollstrecker unter Berufung auf die ihnen beilegte Interpretationsbefugnis die Erklärung abgegeben, sie stellten fest, daß Frau S. (die Erblasserin) im § 1 des Testaments keine Verfügung getroffen habe, wonach ein Teil der aus dem S.'schen Nachlasse gezahlten Summen als ein Legat an Frau W. (Klägerin) zur Auszahlung zu gelangen hätte.

Nun wird allerdings der Einwand des Beklagten durch keinen dieser drei Gründe beseitigt. Unterstellt man nämlich die rechtliche Wirksamkeit einer Anordnung, durch die, wenn der Sinn einer letztwilligen Verfügung zweifelhaft ist, der Richter an die von einem oder von mehreren Testamentsvollstreckern für richtig erklärte Auslegung gebunden sein soll, so haben derartige Zweifel auch hier bestanden. Der Berufungsrichter hat sie durch formell und sachlich unanfechtbare Erwägungen beseitigt. Mit der Annahme dagegen, daß sie von vornherein nicht vorhanden gewesen seien, sind seine Darlegungen unvereinbar.

Auch die Gesetzesvorschriften über Ablehnung von Schiedsrichtern greifen nicht durch. Es ist nicht der ordentliche Richter, an dessen Stelle die Testamentsvollstrecker eintreten sollten, um über Rechtsstreitigkeiten der Erbbeteiligten untereinander zu entscheiden, sondern vermöge der Aufgabe, das Testament mit Verbindlichkeit für die Beteiligten auszulegen und damit zugleich dem Richter die Testamentsauslegung vorzuschreiben, hat die Erblasserin sie an ihre eigene Stelle setzen wollen. Wäre das grundsätzlich zulässig, so würde hinterher aus Gründen, die in der Person der Testamentsvollstrecker entstehen, eine letztwillige Verordnung solchen Inhalts nur dann hinfällig werden, wenn sich feststellen ließe, daß sie unter den Voraussetzungen des eingetretenen Falles nach dem Willen der Erblasserin nicht mehr als fortbestehend zu gelten hätte. Überdies haben die Testamentsvollstrecker einen Schiedspruch weder dem Inhalt noch auch der Form nach erlassen. Auf die Frage, inwieweit ein Testamentsvollstrecker überhaupt letztwillig zum Schiedsrichter bestellt werden kann, kommt es gegenwärtig nicht an.

Endlich versagt auch der aus der schriftlichen Kundgebung vom 19. April 1905 hergenommene Entscheidungsgrund, weil bei unterstellter Rechtswirksamkeit der Ermächtigung die Testamentsvollstrecker

nicht behindert waren, der früheren Auslegung eine Ergänzung hinzuzufügen, und weil nicht abzusehen ist, weshalb sie die für die richterliche Entscheidung maßgebende Erklärung dem Richter gegenüber nicht unmittelbar sollten abgeben dürfen, zumal wenn sie sich dabei, wie geschehen, auf ihre Auslegungsbefugnis beriefen.

Alein im Ergebnisse mußte dem Berufungsrichter gleichwohl beigetreten werden, und zwar aus dem Grunde, weil eine Vertretung des Erblassers im Willen rechtsgrundfähig ausgeschlossen ist. Um eine solche Vertretung im Willen handelt es sich, wenn der Erblasser einen anderen ermächtigt, sein Testament authentisch zu interpretieren, also an seiner Stelle und mit der Wirkung, wie wenn er hinterher in eigener Person deswegen verfügt hätte, Bestimmung darüber zu treffen, in welcher Bedeutung der erklärte letzte Wille Geltung haben soll. Zwar versagt § 2065 Abs. 1 B.G.B. dem Erblasser wörtlich genommen nur die Fähigkeit, eine letztwillige Verfügung in der Weise zu treffen, daß ein anderer zu bestimmen hat, ob sie gelten soll oder nicht gelten soll. Allein die Ermächtigung, der Verfügung ihre maßgebende Bedeutung beizulegen, unterscheidet sich in der hier wesentlichen Beziehung um nichts von der einem anderen übertragenen Bestimmung über ihre völlige Aufrechterhaltung oder Beseitigung. Sie entfernt sich sogar, wenn man die Möglichkeit berücksichtigt, daß auf solche Weise an die Stelle des vom Erblasser wirklich Gewollten etwas anderes gesetzt werden könnte, nach der positiven Seite hin von dem Grundsatz der Selbständigkeit des letzten Willens noch weiter, als dies im § 2065 Abs. 1 zum Ausdruck kommt. Mag immerhin mit der Aufgabe, das Testament maßgeblich „auszulegen“, das Verlangen ausgedrückt sein, den wahren Willen des Erblassers festzustellen, so wird doch selbst durch das redliche Vornehmen des anderen, den Absichten des Erblassers gerecht zu werden, die Gefahr der Abweichung von dem wahren Willen nicht ausgeschlossen. Sie besteht überdies in um so größerem Maße, je weniger deutlich der Erblasser sich selbst erklärt hat. Die Unterscheidung zwischen Fällen der Unklarheit des letzten Willens, in denen die Berufung eines anderen zur authentischen Auslegung wirksam, und Fällen der Klarheit, in denen sie unwirksam sein soll, leidet noch dazu an einer Unzulänglichkeit des Unterscheidungsmerkmals.

Der erkennende Richter kann somit eine letztwillige Verfügung

immer nur in der Bedeutung gelten lassen, von der er unter eigener freier Sachprüfung festzustellen vermag, daß sie dem wahren Willen des Erblassers tatsächlich entspricht. Das hindert ihn jedoch in keiner Weise, der Meinung eines von dem Erblasser selbst für die Zwecke der Auslegung bezeichneten Vertrauensmannes, sofern er in dessen Vertraulichkeit mit den Absichten des Erblassers und in seine persönliche Zuverlässigkeit keinen Zweifel setzt, einen erheblichen Wert beizumessen. So insbesondere, wenn es der ernannte Testamentvollstrecker ist, auf den in dieser Weise hingewiesen wird. Zwingend ist jedoch die ihm unterbreitete Testamentsauslegung für den Richter in keinem Falle, auch nicht bis zu dem früher durch § 561 A.L.R. I. 12 vorgesehenen Maße, daß er im Zweifel der Meinung des Testamentvollstreckers vor anderen Meinungen den Vorzug zu geben hätte. Gegen die Wirksamkeit einer Ermächtigung des Testamentvollstreckers zur authentischen Auslegung spricht überdies der Umstand, daß bei den Vorarbeiten für das Bürgerliche Gesetzbuch in beiden Lesungen des Entwurfs es abgelehnt wurde, eine Erweiterung der Befugnisse des Testamentvollstreckers über den im Gesetze bestimmten Wirkkreis hinaus zuzulassen (vgl. Motive zu § 1905 des I. Entwurfs Bd. 5 S. 241, Protokolle der II. Lesung Bd. 5 S. 308 flg. unter III). Zugunsten ihrer Wirksamkeit läßt sich andererseits weder, wie das von einzelnen Schriftstellern geschieht, auf die Möglichkeit hinweisen, den Testamentvollstrecker lehtwillig zum Schiedsrichter zu bestellen, noch auch sprechen dafür die besonderen Gesetzesvorschriften der §§ 2048, 2151, 2153 bis 2156, 2192, 2193 B.G.B. Der Wesensunterschied zwischen einem Schiedsspruche und einer authentischen Auslegung wurde vorhin bereits gekennzeichnet. In jenen besonderen Fällen aber handelt es sich nicht um die Feststellung der Bedeutung einer vom Erblasser beabsichtigten, aber nicht mit voller Deutlichkeit erklärten lehtwilligen Verordnung, sondern um eine Regelung offen gebliebener Fragen, über die der Erblasser eine eigene Bestimmung mit Absicht nicht getroffen hat. Soweit man darin eine Abweichung von dem Grundsatz der Selbständigkeit des lehten Willens zu erblicken hat, läßt sich diese weder verallgemeinern noch prinzipwidrig auf andere Fälle ausdehnen.“ . . .